

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4497
Urteil Nr. 93/2009 vom 4. Juni 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 372 und 375 des Strafgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 25. Juni 2008 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen M.P. und H.M., dessen Ausfertigung am 9. Juli 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 372 und 375 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem eine volljährige männliche Person, die vollzogene Geschlechtsbeziehungen (Handlung der sexuellen Penetration) mit einem Mädchen, das über 14 und unter 16 Jahre alt ist, hat, und zwar mit dessen Zustimmung, nicht aufgrund von Artikel 375 des Strafgesetzbuches gestraft werden kann, während eine volljährige Person wohl aufgrund von Artikel 372 des Strafgesetzbuches gestraft werden kann wegen der Vornahme bestimmter sexuell gefärbter Berührungen (Betasten der Brüste und Schamgegend) an demselben Mädchen, die auch mit dessen Zustimmung erfolgen, wobei die letztgenannten Handlungen objektiv als weniger weitgehend zu betrachten sind?

2. Verstoßen die Artikel 372 und 375 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem eine volljährige Person, die eine Handlung der sexuellen Penetration an einer minderjährigen Person, die über 14, jedoch unter 16 Jahre alt ist, vornimmt, und zwar mit deren Zustimmung, nicht aufgrund von Artikel 375 des Strafgesetzbuches gestraft werden kann, während eine volljährige Person, die nur sexuelle Berührungen ohne Penetration an einer minderjährigen Person, die über 14, jedoch unter 16 Jahre alt ist, vornimmt, und zwar mit deren Zustimmung, wohl gestraft werden kann, während die sexuelle Penetration objektiv als eine weitgehendere Handlung zu betrachten ist? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Seit seiner Abänderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2000 über den strafrechtlichen Schutz der Minderjährigen bestimmt Artikel 372 des Strafgesetzbuches:

« Jeder sexuelle Übergriff, der ohne Gewalt oder Bedrohung gegen die Person oder mit Hilfe der Person eines männlichen oder weiblichen Kindes, das nicht das Alter von sechzehn Jahren vollendet hat, begangen wird, wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren bis zu zehn Jahren bestraft.

Ein sexueller Übergriff, der ohne Gewalt oder Bedrohung durch einen Verwandten in aufsteigender Linie oder einen Adoptierenden gegen die Person oder mit Hilfe der Person eines Minderjährigen begangen wird, selbst wenn dieser das Alter von sechzehn Jahren vollendet hat, jedoch nicht durch die Ehe für mündig erklärt wurde, wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn

Jahren bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Dieselbe Strafe wird angewandt, wenn der Schuldige entweder der Bruder oder die Schwester des minderjährigen Opfers ist oder gleich welche andere Person, die eine ähnliche Position in der Familie einnimmt, oder aber gleich welche Person, die gewöhnlich oder gelegentlich mit dem Opfer zusammenwohnt und der das Opfer unterstellt ist ».

Seit seiner Abänderung durch Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. November 2000 bestimmt Artikel 375 dieses Gesetzbuches:

« Jede Handlung der sexuellen Penetration gleich welcher Art oder mit gleich welchem Mittel, die gegen eine Person ohne ihre Zustimmung vorgenommen wird, gilt als Vergewaltigung.

Eine Zustimmung liegt insbesondere nicht vor, wenn die Handlung durch Gewalt, Zwang oder List aufgezwungen wurde oder durch ein Gebrechen oder eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung des Opfers ermöglicht wurde.

Mit einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren bis zu zehn Jahren wird jeder bestraft, der das Verbrechen der Vergewaltigung begeht.

Wenn das Verbrechen gegen die Person eines Minderjährigen, der das Alter von sechzehn Jahren vollendet hat, begangen wird, wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Wenn das Verbrechen gegen die Person eines Kindes begangen wird, das das Alter von vierzehn Jahren vollendet hat, jedoch nicht das Alter von sechzehn Jahren erreicht hat, wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Als Vergewaltigung unter Anwendung von Gewalt gilt jede Handlung der sexuellen Penetration gleich welcher Art oder mit gleich welchem Mittel, die gegen die Person eines Kindes begangen wird, das nicht das Alter von vierzehn Jahren vollendet hat. In diesem Fall wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wenn das Kind nicht das Alter von zehn Jahren vollendet hat, wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren bis zu dreißig Jahren bestraft ».

B.2. Obwohl die zwei präjudiziellen Fragen jeweils geringfügig anders formuliert sind, zielen sie im Wesentlichen darauf ab zu vernehmen, ob die Artikel 372 und 375 des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, indem ein Volljähriger, der eine Handlung der sexuellen Penetration an einem Minderjährigen begeht, der über vierzehn und unter sechzehn Jahre alt sei, nicht aufgrund von Artikel 375 des Strafgesetzbuches bestraft werden könne, wenn der Minderjährige der Handlung zugestimmt habe, während ein Volljähriger wegen sexueller Berührungen, ohne Penetration, an einem Minderjährigen, der über vierzehn und unter sechzehn Jahre alt sei, wohl aufgrund von

Artikel 372 des Strafgesetzbuches bestraft werden könne, selbst wenn der Minderjährige hierzu seine Zustimmung gegeben habe, wobei zu berücksichtigen sei, dass eine Penetration als eine weitergehende Handlung als sexuelle Berührungen anzusehen sei.

Die beiden präjudiziellen Fragen können gemeinsam beantwortet werden.

B.3.1. Gemäß Absatz 1 von Artikel 372 des Strafgesetzbuches wird jeder sexuelle Übergriff, der ohne Gewalt oder Bedrohung gegen die Person oder mit Hilfe der Person eines Kindes, das nicht das Alter von sechzehn Jahren vollendet hat, begangen wird, mit einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren bis zu zehn Jahren bestraft. Gemäß Absatz 2, der Anwendung findet, wenn das minderjährige Opfer « das Alter von sechzehn Jahren vollendet hat, jedoch nicht durch die Ehe für mündig erklärt wurde », wird ein sexueller Übergriff, der ohne Gewalt oder Bedrohung durch einen Täter, der in einer bestimmten Beziehung zum Opfer steht, mit einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren bis zu zehn Jahren bestraft.

B.3.2. Aus den Wörtern « ohne Gewalt oder Bedrohung » ist zu schlussfolgern, dass die Straftat des sexuellen Übergriffs selbst dann vorliegen kann, wenn der Täter die betreffenden Handlungen mit Zustimmung des Opfers begangen hat.

B.4.1. Gemäß Absatz 1 von Artikel 375 des Strafgesetzbuches gilt als Vergewaltigung jede Handlung der sexuellen Penetration gleich welcher Art oder mit gleich welchem Mittel, die gegen eine Person ohne ihre Zustimmung vorgenommen wird. Gemäß Absatz 2 liegt eine Zustimmung insbesondere nicht vor, wenn die Handlung durch Gewalt, Zwang oder List aufgezwungen wurde oder durch ein Gebrechen oder eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung des Opfers ermöglicht wurde. In den folgenden Absätzen wird die anwendbare Strafe festgelegt, die je nach Alter des Opfers höher ist, wobei unterschieden wird zwischen Volljährigen, Minderjährigen, die das Alter von sechzehn Jahren vollendet haben, Minderjährigen, die das Alter von vierzehn Jahren vollendet, aber noch nicht das Alter von sechzehn Jahren erreicht haben, und Minderjährigen, die nicht das Alter von zehn Jahren vollendet haben.

Absatz 6 von Artikel 375 des Strafgesetzbuches bestimmt darüber hinaus, dass als Vergewaltigung unter Anwendung von Gewalt jede Handlung der sexuellen Penetration gleich

welcher Art oder mit gleich welchem Mittel gilt, die gegen die Person eines Kindes begangen wird, das nicht das Alter von vierzehn Jahren vollendet hat.

B.4.2. Aus Artikel 375 des Strafgesetzbuches ist zu schlussfolgern, dass keine Straftat der Vergewaltigung vorliegen kann, wenn die betroffene Person mindestens das Alter von vierzehn Jahren erreicht hat und der sexuellen Penetration freiwillig und bewusst zustimmt.

B.5.1. Die Straftat der Vergewaltigung findet in der Form, wie sie heute im Strafgesetzbuch beschrieben wird, ihren Ursprung im Gesetz vom 4. Juli 1989 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Straftat der Vergewaltigung.

B.5.2. Gemäß den Vorarbeiten zu diesem Gesetz hatte sich die « gesellschaftliche Auffassung über die Vergewaltigung und das Verhalten gegenüber dem Opfer » in dem Sinne geändert, dass die Straftat nunmehr « als ein Verstoß gegen die Unversehrtheit der menschlichen Person und nicht mehr nur als eine Verletzung der Familienordnung und der Sittlichkeit » anzusehen ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 702/4, S. 2). Deshalb musste « das Fehlen der Zustimmung des Opfers als wesentliches Element der Straftat » gelten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1981-1982, Nr. 166/8, S. 4).

B.5.3. In Bezug auf die Handlung der sexuellen Penetration gegenüber einem Minderjährigen, der nicht das Alter von sechzehn Jahren erreicht hat, heißt es in den Vorarbeiten:

« Sexuelle Beziehungen zu einer Person unter 16 Jahren als Vergewaltigung zu bezeichnen und folglich sehr hoch zu bestrafen unter dem Vorwand, dass nie darin eingewilligt worden sei, würde zu weit gehen. Zwar bestraft das Gesetz einen sexuellen Übergriff, auch wenn er ‘ ohne Gewalt oder Bedrohung begangen ’ wurde, gegenüber einem Opfer unter 16 Jahren (Art. 372). Wer daraus schließt, dass eine Zustimmung in diesem Alter nicht möglich sei, lebt heute noch mehr als früher außerhalb der Realität. Diese irrealen Schlussfolgerungen werden im Übrigen nicht durch den Gesetzestext aufgezwungen. Aus dem Gesetz ist lediglich abzuleiten, dass eine Zustimmung in diesem Alter irrelevant ist, was nicht dasselbe bedeutet wie nicht vorhanden.

[...]

Es kann vorkommen, dass das tatsächliche Fehlen einer Zustimmung auf eine mehr oder weniger im Zusammenhang zum Alter stehende Naivität zurückzuführen ist, doch zwischen 14 und 16 Jahren muss diese fehlende Zustimmung in jedem Fall getrennt nachgewiesen werden. Wenn sie nicht nachgewiesen ist und auch dann, wenn feststeht, dass eine Zustimmung vorlag, finden in den Fällen, in denen eine Verfolgung als wünschenswert erscheint, die Bestimmungen über den sexuellen Übergriff Anwendung, jedoch nicht die Bestimmungen über Vergewaltigung.

[...]

Man muss die Entwicklung bei den Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren berücksichtigen und nicht automatisch eine Handlung, in der die Zustimmung nicht fehlte, als Vergewaltigung bezeichnen. Es ist eine Fiktion, die Vermutung zu verteidigen, dass die Zustimmung eines Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren irrelevant wäre. Hier dürfen nämlich Vergewaltigung und sexueller Übergriff nicht miteinander verwechselt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1981-1982, Nr. 166/8, SS. 6-7).

B.6. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise festlegen, dass die besonders strengen Strafen zur Ahndung einer Vergewaltigung, eines Verbrechens, das in der Regel eine sexuelle Penetration ohne Zustimmung voraussetzt, nicht anwendbar sind in den Fällen, in denen ein Minderjähriger zwischen vierzehn und sechzehn Jahren der sexuellen Penetration zugestimmt hat.

Es war hingegen nicht der Wille des Gesetzgebers, dass ein solches Verhalten nicht strafbar wäre. Eine Handlung der sexuellen Penetration gegenüber einer minderjährigen Person zwischen vierzehn und sechzehn Jahren kann nämlich je nach den Umständen ein sexueller Übergriff sein, selbst wenn das Opfer frei und freiwillig seine Zustimmung gegeben hat.

B.7. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 372 und 375 des Strafgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juni 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt